



Expertengespräch der FGG Elbe zum Umgang mit Gewässerbelastungen durch den Bergbau im Elbeinzugsgebiet am 05. und 06. Juni 2018

Als Fazit des Expertengesprächs haben die Teilnehmer folgende Thesen aufgestellt:

- 1. Im Umgang mit den Bergbaufolgen sind in der FGG Elbe länderübergreifende und möglichst flussgebietseinheitliche Lösungen anzustreben.**

Die FGG Weser ist ein Beispiel, wie im Flussgebiet gemeinsame Lösungen in Bezug auf den Umgang mit den Folgen des Kalibergbaus gefunden wurden. In der FGG Elbe gibt es ähnliche Herausforderungen. So wurde bezüglich des Sedimentmanagementkonzeptes die Diskussion aufgegriffen ob eine Strategieanpassung hin zu einer deutlicher ausgeprägten flussgebietsweiten Betrachtung erforderlich ist und diskutiert, wie diese aussehen könnte.

Der Leiter der AG OW wies darauf hin, dass sich KoRat und Elbe-Rat in ihren kommenden Sitzungen mit dieser Problematik vertieft auseinandersetzen werden.

- 2. Die Auswirkungen von Fristverlängerungen, Ausnahmen oder weniger strengen Zielen auf die Bewirtschaftungsziele aller abstromig gelegenen (OW) bzw. in Verbindung stehenden (GW) Wasserkörper sind zu ermitteln und bei der Festlegung zu berücksichtigen. Der Abwägungsprozess ist transparent zu dokumentieren ("Oberlieger-Untерlieger-Thematik").**

Für die Oberflächengewässer hat die Oberlieger-Untерlieger-Thematik herausragende Bedeutung. Für das Grundwasser spielen die Auswirkungen auf in Verbindung stehende OWK eine weitaus größere Rolle als die auf benachbarte GWK. Die Länder haben ihre grundsätzlich nachvollziehbaren, gut dokumentierten und transparenten Ableitungen für die aus ihrer Sicht notwendige Inanspruchnahme weniger strenger Ziele für die betroffenen Wasserkörper auf dem jeweiligen Wissensstand, jedoch mit einer überwiegend regionalen, wasserkörperbezogenen Betrachtung, vorgelegt. Dementsprechend muss die Prüfung der überregionalen Auswirkungen weniger strenger Ziele bei der anstehenden Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans und seiner Hintergrunddokumente eine zentrale Rolle spielen.

- 3. Die Vorgehensweise zur Inanspruchnahme von Ausnahmen in Bezug auf die Wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage „Verminderung von Bergbaufolgen“ muss länderübergreifend und ggf. auch über die FGG Elbe hinaus abgestimmt werden.**

Die fachliche Ableitung weniger strenger Ziele, die Notwendigkeit von Fristverlängerungen und ihre Begründung, die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen und das Berücksichtigen des „Oberlieger-Untерlieger-Themas“ bedarf zwingend der länder- und z. T. auch flussgebietsübergreifenden Abstimmung (z. B. Braunkohle). Diese muss so frühzeitig stattfinden, dass Strategien, Methoden und Zielwerte noch flexibel genug für Abstimmungen sind. Bei kumulierenden Belastungen sollten kosteneffiziente Maßnahmenkombinationen gebildet und ggf. zwischen mehreren Zuständigkeitsträgern koordiniert werden. Bei komplexen Verursachungszusammenhängen im Flussgebiet ist eine entsprechende flussgebietsweite Maßnahmenplanung der zuständigen Länder und des Bundes erforderlich.

Zusätzlich sollte für OWK geprüft werden, ob eine Kopplung mit morphologischen und anderen Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit dem Bergbau in Zusammenhang stehen, möglich ist, um den ökologischen Zustand insgesamt zu verbessern.



Länderübergreifende Abstimmungen und der Austausch werden in der FGG Elbe und auch darüber hinaus in vielen Fällen schon praktiziert (bilateral, trilateral, FGG-weit, Austausch mit NRW). Beispiele dafür sind Kali Südharz (OW) und die Ableitung weniger strenger Ziele Braunkohle (GW). Hier wurden die weniger strengen Ziele teilweise nur qualitativ (vorläufig, mangels genauer Kenntnisse) aber auch quantitativ (sowohl als konkrete Werte als auch als Wertebereiche) festgelegt.

4. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen vor einer Inanspruchnahme von Ausnahmen gem. Art. 4 Abs. 4 und 5 ist nachvollziehbar, gut dokumentiert und transparent sowie länderübergreifend durchzuführen.

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen ist ein wesentliches Element bei der Begründung von Fristverlängerungen und weniger strengen Zielen. ST und TH stellten an den Beispielen Schlüsselstollen und Kali-Südharz Prüfungsschritte und objektivierte Prüfungskriterien sowie deren Dokumentation vor.

Zur Feststellung unverhältnismäßiger Kosten steht keine einheitliche Methode zur Verfügung. Entsprechende Ansätze werden derzeit auf LAWA-Ebene diskutiert.

5. Die Frage, inwieweit bei der Inanspruchnahme von Ausnahmen Anforderungen an den Gewässerzustand aufgrund von wesentlichen Gewässernutzungen anzupassen sind (z.B. die Einhaltung von Zielwerten in Sedimenten, ohne dass es eine Überschreitung der UQNs gem. Anlage 8 OGeWV in der Wasserphase gibt) wurde kontrovers diskutiert.

Zu den wesentlichen Gewässernutzungen zählen Schifffahrt, Fischerei, Landwirtschaft und Trinkwassergewinnung, wobei letztere als Teil der Daseinsvorsorge von herausragender Bedeutung ist und unter besonderem Schutz steht. Aufgrund der verschiedenen Nutzungsbereiche im Flussgebiet, teilweise mit eigener Regelungskompetenz (z.B. BBodSchG/BBodSchV), können Zielkonflikte entstehen. Ein Interessensabgleich bedarf noch vertiefter, ggf. auch juristischer Prüfung. Die FGG Elbe sollte an die LAWA mit der Bitte herantreten, dass sich der LAWA-AR mit dieser Problematik auseinandersetzt.

6. Zur Sicherstellung und ggf. Anpassung dauerhafter Maßnahmen in langen Zeiträumen sind administrative und fachliche Regelungen erforderlich.

Für „ewige“ Maßnahmen, wie z.B. Grundwasserabsenkung und Grubenwasserreinigung, die zum Erreichen der Umweltziele über sehr lange Zeiträume durchgeführt werden, sind geeignete Regelungen erforderlich. Zu den administrativen Regelungen zählen u. a. langfristige Verträge, Kenntnis über Rechtsnachfolger, Unterscheidung zwischen Unternehmerpflichten und Behördenpflichten. Fachlich sind Nachhaltigkeit und Wirksamkeit von "Ewigkeits"-Maßnahmen kritisch zu prüfen.

7. Für die Bearbeitung regionaler / lokaler Fragestellungen sind die LAWA-Handlungsempfehlungen ausreichend.

Die einschlägigen LAWA-Papiere, insbesondere die "Handlungsempfehlung für die Ableitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele ..." finden bei der Bearbeitung regionaler / lokaler Fragestellungen vielfach Anwendung. Bei überregional bedeutsamen Themen sind Abstimmungen mit anderen Staaten und Ländern in der FGG/IKSE erforderlich.

Neue LAWA-Empfehlungen für diese Fälle werden aus Sicht der Teilnehmer*innen derzeit nicht benötigt.



8. **In der FGG Elbe soll bei Inanspruchnahme von Fristverlängerungen infolge natürlicher Gegebenheiten die Begründung entsprechend der gegenwärtig diskutierten LAWA-Strategie erfolgen.**
9. **In der FGG Elbe sollen bei Inanspruchnahme von weniger strengen Zielen entsprechende Referenzdokumente erstellt werden.**

Die Referenzdokumente sind Teil des Bewirtschaftungsplans. Sie werden wasserkörper- und / oder belastungsbezogen erstellt. Die Oberlieger-Untерlieger-Thematik ist zu berücksichtigen (s. Thesen 2 und 3). Die Gliederung orientiert sich an den Arbeitsschritten der LAWA-Papiere.
10. **Für abgestimmte weniger strenge Ziele für miteinander in Verbindung stehende OWK und GWK gibt es in der FGG Elbe noch kein Beispiel.**

Die Frage wurde bisher bereits mit geprüft, sowohl, wenn für OWK als auch wenn für GWK weniger strenge Ziele festgelegt wurden. Die wechselseitige Berücksichtigung war jedoch bisher fachlich entweder noch nicht möglich oder nicht erforderlich. Die Frage, ob und wie zufließendes GW im OWK berücksichtigt werden kann / muss, konnte daher auch noch nicht diskutiert werden.
11. **Die Kommunikation mit Bergbauunternehmen und der Öffentlichkeit spielt im Rahmen der Anhörungen eine wichtige Rolle.**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die nachvollziehbare und transparente Erläuterung von Entscheidungen, Vorschlägen und Entwürfen erfolgt im Rahmen der Anhörungen zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und zu den Entwürfen des aktualisierten Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms.
Eine darüber hinausgehende Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Themenkomplex Bergbaufolgen wird im Ergebnis des Expertengesprächs nicht für notwendig erachtet.
12. **Zur möglichen Festlegung von „Umweltzielen“ (sowie ggf. Maßnahmen) für Stoffe, die in der WRRL / OGewV nicht geregelt sind, ist eine Abstimmung in der FGG Elbe erforderlich.**

Im OW-Bereich ist die aktuelle Liste der flussgebietspezifischen Schadstoffe (Anlage 6 OGewV) als nicht abschließend anzusehen. Weitere, bisher nicht geregelte Stoffe können negative Auswirkungen auf den ökologischen Zustand von OWK und Gewässernutzungen haben. So sind bei der Inanspruchnahme von Ausnahmen in Einzelfällen bereits weitere Stoffe einbezogen worden, z.B. Uran in Thüringen.
13. **Die Frage, wie sich die EuGH- und BVerwG-Entscheidungen zum Verschlechterungsverbot auf die Anwendbarkeit weniger strenger Ziele (weitere Zustandsverschlechterung ist auszuschließen) auswirken, ist zu diskutieren.**

Gesetzliche Voraussetzung für die Festlegung weniger strenger Ziele ist die Vermeidung weiterer Verschlechterungen des Gewässerzustandes (§ 30 Satz 1 Nr. 3 WHG). Die Auslegung dieser Anforderungen sowie die Frage, ob auch dazu Ausnahmen nach § 31 WHG möglich sind, wurde angesprochen, konnte aber im Rahmen des Expertengesprächs nicht geklärt werden.